

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 4

Jahrgang 2013

27. März 2013

Inhaltsverzeichnis

1. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Bartlomiej Wrzesniewski**
2. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maciej Surowiec**
3. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Wieslaw Kazimierski**
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Josine Vader**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jan Maarleveld**
6. **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –;**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
7. **Bebauungsplanverfahren Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-;**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

1. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Bartlomiej Wrzesniewski**

Der Bußgeldbescheid vom 22.02.2012

Aktenzeichen: 090351613

An

Herrn Bartlomiej Wrzesniewski

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Chorzowska 12 a/163

41902 Bytom

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.03.2013

Im Auftrag

gez.
Runge

2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maciej Surowiec

Der Bußgeldbescheid vom 11.06.2012

Aktenzeichen: 090392786

An

Herrn Maciej Surowiec

geb. 22.02.1984

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Nr. 131

33114 Pzuchowa

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.03.2013

Im Auftrag

gez.
Runge

3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Wieslaw Kazimierski

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2012

Aktenzeichen: 090345320

An

Herrn Wieslaw Kazimierski

geb. 04.09.1976

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Emila Fieldorfa 8 a Nr. 602

45273 Opole

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.03.2013

Im Auftrag

gez.
Runge

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Josine Vader

Der Bußgeldbescheid vom 06.10.2011

Aktenzeichen: 090327739

An

Frau Josine Vader

geb. 20.03.1990

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Faunalaan 172

3972 PS Driebergen-Rijsenburg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.03.2013

Im Auftrag

gez.
Runge

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jan Maarleveld

Der Bußgeldbescheid vom 29.02.2012

Aktenzeichen: 090375865

An

Herrn Jan Maarleveld

geb. 10.03.1957

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bessenmaat 36 b

6852 LJ Huissen

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.03.2013

Im Auftrag

gez.
Runge

6. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Beschluss vom 08.02.2013 festgestellt, dass ein Aufstellungsbeschluss nach der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO NRW) bekannt zu machen sei. Ein Aufstellungsbeschluss müsse deshalb nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO eine Übereinstimmungsbestätigung und eine Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters enthalten.

Aus diesem Grund wird der Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – hiermit in einer ergänzten Fassung erneut öffentlich bekannt gemacht:

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich südlich der Bahnhofstraße (B 8) sowie westlich der Hafenstraße und ist in der beigefügten Karte durch eine gestrichelte Linie dargestellt und abgegrenzt.



Planungsziel

Beabsichtigt ist, durch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 17/1 – Hafenstraße – einen selbständigen Änderungsplan aufzustellen, der unabhängig vom bislang gültigen Bebauungsplan Nr. E 17/1 die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich regelt.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, ist zumindest eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet künftig auszuschließen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange soll dadurch erreicht werden, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Dabei ist

gleichfalls Augenmerk auf eine sortimentsbezogene Beschränkung des Einzelhandels zu legen.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung soll sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wiederfinden.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Bereich südlich der Bahnhofstraße (B 8) sowie westlich der Hafestraße den Bebauungsplan Nr. E 17/1 – Hafestraße – im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, den 26.03.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

7. Bebauungsplanverfahren Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat im Urteil 10 B 1239/12 vom 08.02.2013 festgestellt, dass Aufstellungsbeschlüsse in einem Bauleitplanverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO NRW) bekannt zu machen seien. Aus Rechtssicherheitsgründen wird der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- daher erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.03.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Grundstücke Martinikirchgang 1, 3 und 9, Geistmarkt 1, Steinstraße 43, 45 und 47, Fährstraße 2 und 4, Rheinpromenade 43 und 44 sowie Hinter dem Hirsch 1 und 7 einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung **E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-**. Das Verfahrensgebiet ist begrenzt:

- im Norden durch die südwestliche Straßengrenze des Geistmarktes und die südliche Straßengrenze der Steinstraße,
- im Osten durch die westliche Straßengrenze der Fährstraße,
- im Süden durch die nördliche Straßengrenze der Rheinpromenade,
- im Westen durch die südliche Straßengrenze des Martinikirchganges.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Hinweis

Das Bebauungsplanverfahren Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- soll als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach den Bestimmungen des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Planungsziele

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Entwicklung eines besonderen Wohngebietes im Sinne des § 4a Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Wohnnutzung“ für die südlich an die Verkehrsfläche „Hinter dem Hirsch“ angrenzenden Grundstücke unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen des Gemeinbedarfes

(Verwaltung, Kirche, Kultur und Schule) als behutsame Ergänzung der sich östlich anschließenden Innenstadtmischnutzung von Wohnen und Gewerbe/Geschäften.

Ein besonderes Wohngebiet lässt sich nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes herleiten. Unter Anwendung § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll eine Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung nach Aufstellung des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 06.03.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 25.03.2013

Der Bürgermeister

Johannes Diks